AMTSBLATT
für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 13 **Ausgegeben in Osterode am Harz am 11.06.2015** **44. Jahrgang**

I N H A L T **Seite**

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 16.06.2015 199
Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OHA - 701, Bestellung 200

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried
Entschädigungssatzung 201

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Forstangelegenheiten, Sitzung am 22.06.2015 205
Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport, Sitzung am 22.06.2015 206
Ratssitzung am 25.06.2015 207

Stadt Bad Sachsa
Ratssitzung am 17.06.2015 208

Stadt Herzberg am Harz
Haushaltssatzung 2015, 1. Nachtrag 210
Jahresabschluss 2013 der Friedhöfe 212
Jahresabschluss 2013 der Stadtentwässerung 213
Jahresabschluss 2013 der Stadtreinigung 214
Jahresabschluss 2013 des Wasserwerks 215
Wahlbekanntmachung, Namen und Anschrift der Wahlleitung 216
Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Lonau 217

Stadt Osterode am Harz
Straßen, Herabstufung gewidmeter Verkehrsflächen zu Wirtschaftswegen 218

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen
Flurbereinigungsverfahren Osterode am Harz 219

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
Friedhofsgebührenordnung 222
Friedhofsordnung 224

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 16. Juni 2015, 15.00 Uhr,

findet Kreishaus, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz in der Cafeteria (C2.02) eine öffentliche Sitzung des

des Beirates für Menschen mit Behinderungen

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 14. April 2015
4. Bericht von Herrn Peter über seine Arbeit als Behindertenbeauftragter des Landkreises Göttingen und die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göttingen
5. Vorstellung der Ergebnis des LoB (Landkreis ohne Barrieren) - Projektes
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 28. Mai 2015

Catherine Thiem
Vorsitzende

Bekanntmachung

Der Landkreis Osterode am Harz hat gem. § 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zz. gültigen Fassung den Schornsteinfegermeister Johannes Karwath für die Dauer von sieben Jahren (01.04.2015 bis 31.03.2022) zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OHA – 701 bestellt.

Osterode am Harz, 19.05.2015

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Siegfried Pfister, i.V.

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 26.05.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Anlässen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstausfalles.

(3) Die Ratsmitglieder, denen keine Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes bei der Teilnahme an Sitzungen gewährt wird, erhalten eine Dienstausfallsentschädigung bis zu 26 € je Stunde gezahlt. Anfangende Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunde.

(4) Selbstständigen wird bei Nachweis des Verdienstausfalles der gleiche Entschädigungsbeitrag gezahlt, wenn die Sitzung während der normalen Arbeitszeit (bis 18.00 Uhr) an Werktagen stattfinden.

(5) Der Anspruch der in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsmitglieder wird in der Weise erfüllt, das dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeit weitergewährte Entgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde bis zum festgesetzten Höchstbetrag nach schriftlicher Anforderung erstattet wird.

(6) Für Dienstreisen im Auftrage der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ein Kilometergeld von 0,30 € ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrteilnehmer. Der Höchstbetrag richtet sich nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Auslagen können nicht beansprucht werden.

§ 2
Entschädigung des Bürgermeisters, seines Vertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Für die Entschädigung des Bürgermeisters, seines Vertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten gilt § 1 mit der Maßgabe: Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a)	der Bürgermeister	in Höhe von 200,-- €
b)	sein Vertreter	in Höhe von 75,-- €
c)	die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von 75,-- €
d)	die Beigeordneten	in Höhe von 55,-- €

Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchste gezahlt.

(2) Ist der Bürgermeister mehr als 4 Wochen ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a). Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) entfällt während dieses Zeitraumes.

(3) Die Regelung in Absatz 2 gilt entsprechend für den Vertreter der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten.

§ 3
Entschädigung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

(1) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,-- €, sein Stellvertreter in Höhe von 80,-- €

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind sämtliche Auslagen sowie Verdienstausfall und Reisekosten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Walkenried abgegolten.

(3) Reisekostenentschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Walkenried wird entsprechend § 1 Abs. 6 gewährt.

§ 4
Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

(1) Für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder gilt § 1 mit der Maßgabe, dass eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gewährt

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 beträgt 11,-- € pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 16,-- €. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.

§ 5
Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Jugendpfleger

Der ehrenamtliche Jugendpfleger erhält als Ersatz seiner Auslagen (einschließlich Kosten und Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

§ 6
Entschädigung bei Ruhen eines Mandats

Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind für die Zeit eines ruhenden Mandats ausgeschlossen.

§ 7
Zahlung der Entschädigung

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 wird der Verdienstausfall nach Vorlage des Erstattungsbetrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(4) Sobald die Entschädigungen der Sozialversicherungs- und/oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(5) Sämtliche Zahlungen erfolgen Bargeldlos.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung des 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.03.1993 incl. 1. Nachtrag vom 30.05.2005 außer Kraft.

37445 Walkenried, 26.05.2015

Gemeinde Walkenried

Haberlandt
Gemeindedirektor

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz , am 08.06.2015
Fachbereich Bauwesen,
und Umwelt

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Am **Montag, dem 22. Juni 2015, um 16.00 Uhr,** findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung der Pläne zur Umsetzung des Haus des Gastes zum Rathaus

- Zwischenbericht zum Stand der Planung in Sachen Dorferneuerung

- Umstufungsvereinbarung
  a) der Bundesstraße 243 (alt) zur Gemeindestraße
  b) Abstufung der Landesstraße 531 zur Gemeindestraße

- Bebauungsplan Nr. 29 „Kirchberg“, 6. Änderung;
  Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 52 „Stützerstraße“, 2. Änderung;
  Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- a) Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 24. Änderung,
  b) Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ – im Parallelverfahren -;
  Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- Beschlussfassung über die Änderung der Gemarkungsgrenzen zwischen der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz und dem Stadtteil Bartolfelde infolge des Baus der B 243 neu

- Beschlussfassung über die Sanierung des Laufstegs über das Scholmwehr

Im Anschluss an die Sitzung findet eine gemeinsame Information mit dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen Kultur und Sport zum Thema

- Vorstellung der Pläne zur Umgestaltung der Grundschule am Hausberg

statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz , am 08.06.2015
Fachbereich Ordnung
und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 22. Juni 2015, um 18.00 Uhr,** findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beschlussfassung über die Errichtung einer offenen Ganztagsschule in der Grundschule am Hausberg zum Schuljahr 2016/2017

Vor der Sitzung findet eine gemeinsame Information mit dem Bau-, Umwelt- und Forstausschuss zum Thema

- Vorstellung der Pläne zur Umgestaltung der Grundschule am Hausberg

statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Ordnung und Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz , am 08.06.2015
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 25. Juni 2015, um 18.00 Uhr**, findet in der Pausenhalle der Grundschule Barbis eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschluss über die Ergänzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport durch Berufung weiterer Mitglieder, die nicht dem Rat angehören gemäß § 73 i. V. m. § 71 Abs. 7 NKomVG

- Beschlussfassung über die Bildung eines Ausschusses für Kur, Touristik und Wirtschaft

- Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Herzberg am Harz zur Durchführung der Vollstreckung

- Beschlussfassung über die Errichtung einer offenen Ganztagsschule in der Grundschule am Hausberg zum Schuljahr 2016/2017

- a) Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 24. Änderung,
  b) Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ – im Parallelverfahren -;
  Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- Beschlussfassung über die Änderung der Gemarkungsgrenzen zwischen der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz und dem Stadtteil Bartolfelde infolge des Baus der B 243 neu

- Beschlussfassung über die Sanierung des Laufstegs über das Scholmwehr

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 3. Juni 2015
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Mittwoch**, dem **17. Juni 2015**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 19. Februar 2015

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Borntal" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
   1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

6. Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2014 der kostenrechnenden Einrichtungen:
   - Schmutzwasser
   - Niederschlagswasser
   - Straßenreinigung „Sommerdienst"
   - Straßenreinigung „Winterdienst"
   - Friedhöfe

7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten und Samtgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

8. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

9. Änderungsbeschluss zum Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2015

10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

11. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Der Bürgermeister

Dr. Hartmann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 29.04.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 unberührt.

Herzberg am Harz, den 30.04.2015

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az.: I.3 – am 28.05.2015 erteilt worden.

Gegen die Genehmigung der im 1. Nachtragshaushalt vorgenommenen Änderungen im Stellenplan bestanden seitens des Landkreises Osterode am Harz keine Bedenken.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtrag zum Stellenplan der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

vom 15.06.2015 bis zum 23.06.2015

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 04.06.2015

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ 19.05.2015

Jahresabschluss 2013 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2013 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	463.252,22 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	-26.620,97 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts 2013 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.08.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 u. des Lageberichts 2013 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (3) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 5) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 04.12.2014
RPA - Az. 261/3 (2013)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Lutz Peters
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ 19.05.2015

Jahresabschluss 2013 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2013 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	14.303.900,83 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	-38.845,95 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts 2013 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.08.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 u. des Lageberichts 2013 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (2) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21 bzw. Anlage 3, Blatt 4) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 03.12.2014
RPA - Az. 261/3 (2013)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Lutz Peters
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ 19.05.2015

Jahresabschluss 2013 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2013 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	234.306,96 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	2.493,64 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts 2013 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.08.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 u. des Lageberichts 2013 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (3) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 5) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 04.12.2014
RPA - Az. 261/4 (2013)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Lutz Peters
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ 19.05.2015

Jahresabschluss 2013 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2013 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.154.410,80 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	82.380,05 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts 2013 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.08.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 u. des Lageberichts 2013 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (3) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seiten 22 und 23 sowie Anlage 3, Blatt 4 vom 06.08.2014) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 03.12.2014
RPA - Az. 261/1 (2013)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Gem. § 9 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. S. 35) sowie § 7 Abs. 1 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.06.2006 (Nieders. GVBl. S. 280,431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2013 (Nds. GVBl. S. 182), wird hiermit Namen und Anschrift der Stadtwahlleitung für den Bereich der Stadt Herzberg am Harz bekannt gemacht:

Stadtwahlleiter: Bürgermeister Lutz Peters
Stellvertretender Stadtwahlleiter: Stadtoberamtsrat Wolfgang Weippert

Stadtwahlleitung:
Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz
Telefon: 05521/852-0, Telefax: 05521/852-120,
E-Mail: klaus-uwe.geike@herzberg.de

37412 Herzberg am Harz, den 15.05.2015

Lutz Peters

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Herr Ulrich Oesterwinter (SPD), der bei der Wahl des Ortsrates Lonau am 11.09.2011 zum Mitglied des Ortsrates Lonau der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, ist am 22. März 2015 verstorben. Gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der Sitz im Ortsrat Lonau nach Maßgabe von § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Da für Herrn Ulrich Oesterwinter keine Ersatzperson mehr vorhanden ist, bleibt der freigewordene Sitz gem. § 44 Abs. 4 NKWG bis zum Ende der Wahlperiode am 31.10.2016 unbesetzt.

Herzberg am Harz, den 19.05.2015

Lutz Peters

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Herabstufung gewidmeter Verkehrsflächen zu Wirtschaftswegen

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), folgende Wegefläche einzuziehen und zu einem Wirtschaftsweg herabzustufen:

Wassergebundener Verbindungsweg von der Ortschaft Düna zur Landesstraße 523, Beierfelde-Schwiegershausen.

Der herabgestufte Wirtschaftsweg wird in beide Fahrtrichtungen mit den Vorschriftszeichen 260 sowie dem Zusatzzeichen 1026-38 ausgeschildert, wonach eine überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung, aber auch die Inanspruchnahme durch Sekundärnutzer wie Radfahrer, Wanderer und Reiter möglich ist.

Gegen die Einziehung des vorgenannten Verbindungswegs ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, den 22.05.2015

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

Az.: 611 – 2586 - 02 – 1/15

37083 Göttingen, 08.06.2015
Danziger Str.40
Telefon: (0551) 5074 - 239
Telefax: (0551) 5074 - 374

Beschluss

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

Vereinfachte Flurbereinigung Osterode am Harz, Landkreis Osterode

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus folgenden Flächen:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur
Osterode am Harz, Stadt	Osterode am Harz	9,12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 30, 37, 40,
		41, 42, 43, 44 und 55

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **1784 Hektar**.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft trägt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Osterode am Harz, Landkreis Osterode am Harz" und hat ihren Sitz in der Stadt Osterode.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 2870) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.
Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- die Begründung dieses Beschlusses
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens

Der vollständige Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt ab dem **08.06.2015** für einen Monat im

Rathaus– Harzkornmagazin der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 5.14/5.15

im Bauamt der Gemeinde Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 104

im Rathaus Windhausender Gemeinde Bad Grund, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund, Zimmer 203

im Bauamt der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bahnhofstr. 6, 37191 Katlenburg-Lindau, Zimmer 5

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Er kann auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Hierzu ist telefonische Terminvereinbarung sinnvoll.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

   Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.
   Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** -soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden- **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.
   Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt.
   Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. 12. 2002 – Nds. GVBl. 2003 S. 5- unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Internet

Der Beschluss kann im Internet unter
http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/ile/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.
Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.

Geile

REGIONALE LANDESENTWICKLUNG BRAUNSCHWEIG AMT FÜR LS 18

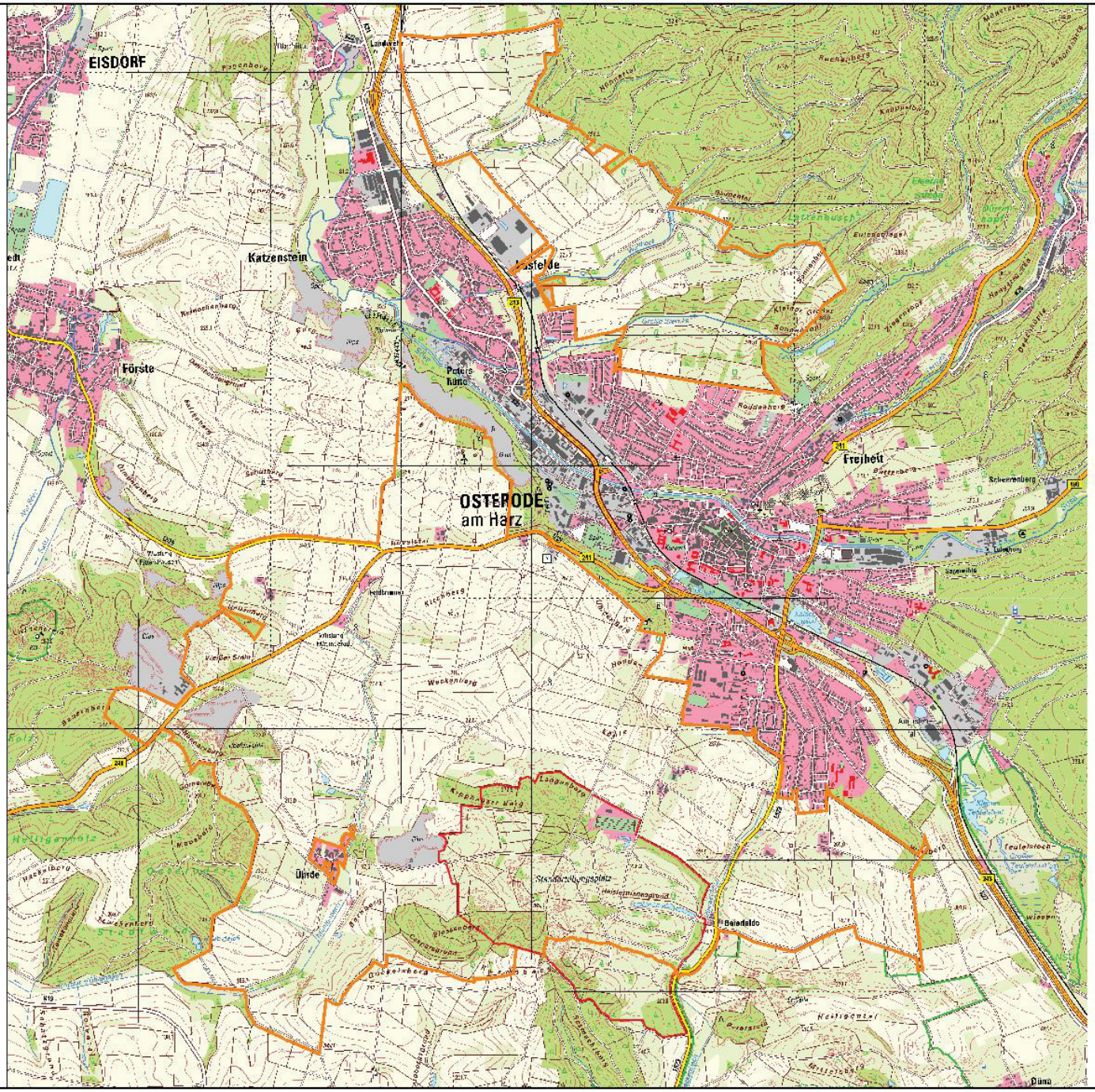

Gebietskarte

Maßstab 1: 30000

Osterode am Harz

Landkreis Osterode am Harz

1 | 01 | 2586

Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft Osterode am Harz

TG Osterode am Harz

Größe des Gebietes 1.784 ha
nach Neuberechnungsbeschluss

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen**

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015 LGLN

Stand: 03.06.2015

www.lgln.niedersachsen.de

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden hat der Kirchenvorstand am 05.05.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 32 II FO) fällig.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. *Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:*

1. Wahlgrabstätten:	
a) Totgeburten -für **30** J.-	**200,- €**
b) Kinder bis zu 5 J. -für **30** J.-	**200,- €**
c) Personen über 5 J. -für **30** J. - je Grabstelle-	**720,- €**
für jedes Jahr der Verlängerung	**24,- €/Jahr**
2. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für **25** J. -je Grabstelle-	**500,- €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung	**20,- €/Jahr**
3. Rasenreihengrab: -für **30** J.-	**1.200,- €**
(damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung abgegolten)	
4. Rasenurnengrabstätte:	
a) für **25** J. -je Grabstelle-	**750,- €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung	**30,- €/Jahr**
(damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung abgegolten)	

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenurnengrabstätte gemäß § 11 VI der Friedhofsordnung:

5.1 Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer: **500,- €**

5.2 Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:

a) für die 1. Grabstelle **500,- €**

b) für die zweite und jede weitere Grabstelle für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer:

α) bei einer Wahlgrabstätte -je Grabstelle- **24,- €/Jahr**

β) bei einer Urnenwahlgrabstätte -je Grabstelle- **20,- €/Jahr**

γ) bei einer Rasenurnengrabstätte -je Grabstelle- **30,- €/Jahr**

5.3 Rasenurnengrabstätten: zzgl. für den Grabpflegeaufwand **10,- €/Jahr** der Verlängerung des ursprgl. Nutzungsrechtes.

II. Gebühren für die Beisetzung:

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

(1) Erdbestattungen: (Die Totengräberarbeiten erfolgen durch eine vom Kirchenvorstande beauftragte Firma. Die entstehenden Kosten werden den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt).

(2) Urnenbestattungen **200.- €**

III. Verwaltungsgebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:
Steinkissen und einf. Grabmale **50,- €**

(2) Umbettungen und Ausgrabungen gem. § 10 FO -je Einzelfall- **50,- €**

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten gem. § 15 FO
-je Grabstelle und Jahr- **50,- €**

Damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung für die restliche Ruhezeit abgegolten.

(2) Trauerfeier in der Nicolai-Kirche **250,- €**

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07. 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hörden, den 05.05.2015

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
-Der Kirchenvorstand-

(L. S.)

(stellv.) Vorsitzende/r — Kirchenvorsteher/~~in~~

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 08.06.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-
Im Auftrage:

(L. S.)

(Eulert)

Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Hörden

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973(Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörden am 05.05.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schliessung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Anmeldung der Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen
IV. Grabstätten
§ 11 Allgemeines
§ 12 Rasenreihengrabstätten
§ 13 Rasenurnengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Grabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis
V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen
VI. Anlage und Pflege der Grabstätten
§ 21 Allgemeines
§ 22 Grabpflege, Grabschmuck
§ 23 Vernachlässigung
VII. Grabmale und andere Anlagen
§ 24 Genehmigungserfordernis
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
§ 27 Benutzung der Kirche
VIII. Haftung und Gebühren
§ 28 Haftung
§ 29 Gebühren
IX. Schlussvorschriften
§ 30 Übergangsvorschriften
§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörden in seiner jeweiligen Grösse. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 279 Flur 6 Gemarkung Hörden in Grösse von insgesamt 0.32.93 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörden.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörden / Gemeinde Hörden hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besassen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstande verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
(4) Im Zusammenhange mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schliessung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grunde beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schliessung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schliessung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schliessung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
(3) Nach der Schliessung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äusserungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden- zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmässig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckschriften und andere Medien(z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen ausserhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
h) Hunde unangeleint mitzuführen.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Die Dienstleistungserbringer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen. Die Zulassung ist auf drei Jahre befristet. Sie ist danach erneut zu beantragen.
(4) Die Zulassung nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn der Dienstleistungserbringer den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für den jeweiligen Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
(5) Die Dienstleistungserbringer haben die Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof mindestens drei Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
(6) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleitungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tages-

arbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(8) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschl. Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann eine Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschliessen, wenn sie verletzende Äusserungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmass 0,65 m breit sein. Für grössere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen von Abs. 2 entsprechend.
(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden. Die Umbettung/Ausgrabung ist gebührenpflichtig.
(3) Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung von Gebühren für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen
(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung: a) Rasenreihengrabstätten(§ 12); b) Rasenurnengrabstätten (§ 13); c) Wahlgrabstätten(§ 14); d) Urnenwahlgrabstätten(§ 15).
(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Massgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt- verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge	von Kindern:	Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m
	von Erwachsenen:	Länge: 2,10 m Breite: 1,25 m
b) für Urnen:		Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof massgebend.
(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
(10) Der/die Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör(Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(11) Kommt der/die Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von dem/der Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit erst im Todesfalle vergeben. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
(2) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten ausser einer in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig. Sollten trotzdem abgelegte Blumen oder Gegenstände bei der Pflege beschädigt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung keine Haftung übernommen.
(3) Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und auf die Grabstätte verbracht. Die Beschriftung erfolgt in Absprache mit dem Nutzungsberechtigtern. Die Kosten werden den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt
(4) Innerhalb von fünf Jahren nach Erstbeisetzung kann eine zusätzliche Urne auf der Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden(§ 11 Abs. 6).

§ 13
Rasenurnengrabstätten

(1) Rasenurnengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
(2) Rasenurnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten ausser einer in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig.
(3) Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und auf die Grabstätte verbracht. Die Beschriftung erfolgt in Absprache mit dem Nutzungsberechtigtern. Die Kosten werden den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenurnengrabstätten.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Ausnahmsweise kann auf Antrag der Eltern auch eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an Kindergräbern erfolgen. Mit jeder Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 30 Jahren besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. Grosseltern

9. die nicht unter die Nrn. 1-8 fallenden Erben.
Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemässer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
(4) Der/die Nutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
(5) Der/die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen der bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig.
(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale(Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
(2) Es dürfen nur Grabmale einschliesslich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
(3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrsicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmassnahmen (z.B.

Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen ausserhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22
Grabpflege, Grabschmuck

(1)Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmässig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.
(2) Ist die nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Ausserdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das bei der Friedhofsverwaltung erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
(3) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
(4) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen(Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmässiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 25
Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten haben die bisherigen Grabnutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten das Abräumen der Grabstätten sowie die fachgerechte Entfernung und Entsorgung der Grabmale und aller anderen Anlagen zu veranlassen. Geschieht das nicht, wird dies auf Kosten der bisherigen Grabnutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Unberührt hiervon bleibt § 26

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

§ 27
Benutzung der Nicolai-Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Nicolai-Kirche zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 28
Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen und anderen Anlagen entstehen.
(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 29
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
(2) Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig. Hinzu kommen Mahngebühren und Auslagen.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30
Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.
(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei der Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.10.2013 ausser Kraft.

Hörden, den 05.05.2015

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
-Der Kirchenvorstand-

(L. S.)

(stellv.) Vorsitzende/r Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 08.06.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-
Im Auftrage

(L. S.)

(Eulert)

Anhang zu § 19 Abs. 2 Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten(o. Rasenreihengrabstätten)

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zuhalten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Rasenurnengrabstätten

1. Rasenurnengrabstätten werden nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen des Friedhofes angelegt. In der Vegetationsperiode vom 01.04. - 31.10. d.J. ist die Belegung mit Blumen und die Aufstellung von Pflanzschalen untersagt.
2. Am jeweiligen Geburts- und Todestage dürfen Blumen für die Dauer von 2 Wochen auf dem Grabe aufgestellt werden.
3. In der Zeit vom 01.11. - 31.03. d.J. ist die Aufstellung von Gestecken erlaubt. Diese sind danach vom Grabnutzungsberechtigten wieder zu entfernen.
4. Sofern Kränze und Gestecke Materialien enthalten, die nicht verrottbar sind, sind diese vom Grabnutzungsberechtigten ausserhalb des Friedhofes zu entsorgen.

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen(§ 19 FO) ist in jedem Falle **genehmigungspflichtig**(§ 23 Abs. 1 FO).
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
   a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
   b) durch schöne Form,
   c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
   d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellose aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
    a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäss Nr. 9 behandelter Zementmasse,
    b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material,

c) Grabmale mit Anstrich.

11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
12. Auf den Rasenurnengrabstätten sind als Grabmale nur ebenerdig liegende Grabplatten mit den Massen 0,50 m x 0,35 m zugelassen. Die Mindeststärke muss 0,10 m betragen. Als Material ist nur Himalaya-Granit -poliert-, Kanten gefasst und gesägt, zugelassen. Für die Platte ist vom Steinmetzbetrieb eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung (§ 23 Abs. 1 FO) zu beantragen.
13. Für die Beschriftung und Gestaltung der Platte sind nur eingehauene(incuse) Schriften, Ornamente und Symbole zugelassen. Die Inschrift soll Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten enthalten, die hell getönt sein muss.
14. Die Verlegung der Platte darf nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.